

Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zum Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz

09. Oktober 2023

Vorbemerkung

Deutschland hat 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unterzeichnet und sich damit verpflichtet, Inklusion und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Ein wichtiger Umsetzungsschritt ist hierfür das Bundesteilhabegesetz (BTHG), was zum Ziel hat, die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Die Regelungen des BTHGs sehen vor, dass Menschen mit Behinderungen selbst entscheiden können, ob sie in einer eigenen Wohnung leben wollen und ihre Assistenzleistungen ambulant erhalten oder in einer Einrichtung.

Diese Stellungnahme problematisiert, dass das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz in seiner aktuellen Fassung die Selbstbestimmung im Bereich Wohnen einschränken kann.

Einleitung

Der Bundesgesetzgeber beabsichtigte durch die Änderungen des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (IPReG) die Qualität in der Intensivpflege sicherzustellen. Die letzten Änderungen des GKV-IPReG treten am 31.10.2023 in Kraft. Diese Änderungen führen bei Menschen mit einem Bedarf an außerklinischer Intensivpflege (AKI) zu Problemen. Hiervon sind insbesondere Familien mit Kindern mit Behinderungen betroffen oder Menschen, die selbstbestimmt in der eigenen Wohnung leben. Etwa 22000 Menschen erhalten bundesweit AKI.

Was ändert das Gesetz?

Nach der Gesetzesänderung dürfen nur noch Pflegefachkräfte mit bestimmten Zusatzqualifikationen die AKI durchführen. Dadurch wird ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit in Frage gestellt.

Aktuelle Situation und Auswirkungen

Viele Menschen mit außerklinischen Intensivpflegebedarf leben in ihrer eigenen Häuslichkeit und haben ihre Unterstützung durch nicht-examinierte Assistenzkräfte oder durch Angehörige organisiert. Diese Art der Versorgung, beispielsweise über das Persönliche Budget sorgt dafür, dass Menschen mit außerklinischen Intensivpflegebedarf selbstbestimmt in ihrer eigenen Wohnung oder bei ihren Eltern leben können. Oftmals gibt es hier jahrelang eingespielte Teams, die sich optimal auf die Bedürfnisse des betroffenen Menschen eingespielt haben.

Durch die rechtlichen Änderungen müssen zukünftig betroffene Personen ihre Unterstützung mit examinierten Pflegefachkräften, die entsprechende Zusatzqualifikationen haben, organisieren. Vor dem Hintergrund des

Fachpflegekräftemangels ist absehbar, dass sie keine geeigneten Pflegekräfte

finden werden und damit nicht die rechtlichen Anforderungen erfüllen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die betroffenen Menschen ihre eigene Wohnung verlassen und infolgedessen in spezielle Pflegeeinrichtungen ziehen müssen.

Die Auswirkungen für die betroffenen Eltern und Kinder sind momentan nicht absehbar. Nach den aktuellen rechtlichen Regelungen könnte das bedeuten, dass die Kinder ihr Elternhaus verlassen und in entsprechende Spezialeinrichtungen ziehen müssten!

Forderung des Landesbeirates

Diese oben beschriebenen Änderungen wirken sich auf die betroffenen Menschen in höchstem Maße fremdbestimmend aus und konterkarieren damit neben den Zielen der UN-BRK und des Bundesteilhabegesetzes auch den Art. 7 „Inklusion“ der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung.

Die Mitglieder des Landesbeirates zur Teilhabe erkennen dringenden Handlungsbedarf und fordern Sie auf, alles Nötige zu tun, damit die genannten Folgen nicht eintreten. Die betroffenen Menschen sollen weiterhin die Möglichkeit haben, ein selbstbestimmtes Leben im gewünschten Wohnumfeld zu führen.